

**Konzept für die Diagnose und Förderung
von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bzw. –schwächen**

am Deutzer Gymnasium Schaurtestraße, Köln

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

(Vom: 26.08.2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmung, Diagnostik von LRS	1
1.1. Begriffsbestimmung und Formen der LRS	1
1.2. Diagnostik.....	1
1.2.1. Zuständigkeiten in der Sekundarstufe I.....	2
1.2.2. Zuständigkeiten in der Sekundarstufe II	3
2. Testung durch Hamburger Schreibprobe	4
2.1. Rechtschreibstrategien der HSP	5
2.2. Durchführung der HSP	5
2.3. Auswertung der HSP	6
3. Fördermaßnahmen	6
3.1. Allgemeine Fördermaßnahmen	6
3.2. Zusätzliche Fördermaßnahmen.....	7
3.3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen am Deutzer Gymnasium Schaurtestraße.....	7
3.3.1. Zielgruppe	7
3.3.2. Einrichtung der Förderkurse.....	8
3.3.3. Gruppengröße und Förderungsdauer.....	9
3.3.4. Fördermittel	9
3.4. Außerschulische Maßnahmen.....	10
4. Leistungsfeststellung und –beurteilung	10
4.1. Leistungsfeststellung und –beurteilung in der Sekundarstufe I.....	10
4.2. Leistungsfeststellung und –beurteilung in der Sekundarstufe II	11
5. Nachteilsausgleich	11
5.1. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I.....	12
5.1.1. Bewilligung Nachteilsausgleich	12
5.1.2. Mögliche Nachteilsausgleiche.....	12
5.2. Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe II	13
5.2.1. Bewilligung Nachteilsausgleich	13
5.2.2. Mögliche Nachteilsausgleiche.....	13
6. Quellen	14

1. Begriffsbestimmung, Diagnostik von LRS

1.1. Begriffsbestimmung und Formen der LRS

Unter einer Lese-Rechtschreibschwäche bzw. Lese-Rechtschreibschwierigkeit werden besondere **Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens** verstanden.

In den Klassen 7 bis 10 weisen Schülerinnen und Schüler LRS auf, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben worden.

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten können sich in unterschiedlichen Formen ausdrücken. Dabei können Schülerinnen und Schüler isolierte Rechtschreibschwierigkeiten, isolierte Leseschwierigkeiten oder auch kombinierte Lese-Rechtschreibschwierigkeiten aufweisen.

Die Gründe für LRS sind vielfältig. Dabei werden zwischen drei Gründen unterschieden, die auch in Kombination auftreten können:

- Übungsdefizit: ungünstige Lernbedingungen,
- LRS aufgrund individueller Vorbelastung: ungünstig entwickelte Basisfunktionen (Hören, Sprechen, Sehen, Feinmotorik) und erworbene zentrale Automatisierungsstörung,
- LRS mit „sekundärer Neurotisierung“: drohende seelische Behinderung, Verhaltensauffälligkeit als Versuch der Kompensation der Schwäche.

1.2. Diagnostik

Gemäß Ziffer 2.1 besagt der Runderlass zur LRS-Förderung vom 19.07.1991, der auch heute noch gültig ist, dass

„die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen nicht genügt.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.“¹

Um eine umfassende Diagnostik erstellen zu können, wird am Deutzer Gymnasium Schaurtestraße eine quantitative Analyse der Rechtschreibleistung auf Basis eines

¹ BASS, Runderlass des NRW-Kultusministeriums vom 19.07.1991 zum Thema „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“.

standardisierten Tests, bei uns die Hamburger Schreibprobe, und eine qualitative Analyse auf Basis dokumentierter unterschiedlicher Schreibanlässe durchgeführt. Dabei ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

- schulische (Didaktik/Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts),
- soziale (häusliches Lernumfeld),
- emotionale (Selbstsicherheit, Lernfreude, Umgang mit Misserfolgen),
- kognitive (Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie) und
- physiologische Gegebenheiten (Motorik, Seh- und Hörfähigkeit).

Laut des Erlasses ist somit die **schulische Diagnose einer LRS ausschlaggebend** für mögliche Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe I. Eine Bescheinigung von außerschulischen Stellen ist daher nicht nötig, kann jedoch für die Erziehungsberechtigten von Interesse sein, falls eine Kostenübernahme und Eingliederung vom zuständigen Jugendamt gewünscht ist oder bereits abzusehen ist, dass die Schwierigkeiten bis in die Sekundarstufe II nicht behoben sein könnten und eine externe Förderung empfehlenswert ist.

Für die Nachteilsausgleiche in der **Sekundarstufe II ist jedoch ein ärztliches Attest** notwendig.²

Die rechtliche Grundlage stellt dabei für die Klassen 5 bis 10 der LRS Erlass von 1991 und für die Sekundarstufe II die APO-GOST dar.

1.2.1. Zuständigkeiten in der Sekundarstufe I

Die Zuständigkeiten in der Sekundarstufe I sind daher wie folgt verteilt:

- **Lehrkraft:** Qualitative Analyse der Rechtschreibleistungen basierend auf unterschiedlichen Schreibanlässen + quantitative Analyse auf Basis standardisierter Rechtschreibtests, Rückmeldung an LRS-Koordinatoren/-innen und Klassenlehrer/-innen
- **LRS-Koordinatoren/-innen:** Beratung der Fachlehrer/-innen, Absprache mit Fachlehrern/-innen, Klassenlehrer/-innen und Schulleitung; Antragsstellung bei

² § 13 Abs. 7 APO-GOST

Schulleitung; Organisation und Durchführung der LRS-Konferenzen; Dokumentation; Förderung

- **Klassenkonferenz:** Auf Empfehlung der Fachlehrkraft sowie der LRS-Koordinatoren/-innen werden unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen durch die Deutschlehrkräfte die Schülerinnen und Schüler festgelegt, die eine zusätzliche Fördermaßnahme bedürfen und ggf. einen Nachteilsausgleich zugesprochen bekommen
- **Schulleitung:** entscheidet über Teilnahme sowie Nachteilsausgleich und richtet einen Förderkurs ein

- **Außerschulische Stellen:**

In Einzelfällen kann zusätzlich den Rat der Schulpsychologin/des Schulpsychologen oder anderer Fachleute eingeholt werden (Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten).

Dies ist sinnvoll bei konkreten Hinweisen auf organische Bedingungen (→ fachärztliche Untersuchung empfehlen) sowie bei psychischer Beeinträchtigung, neurologischen Auffälligkeiten, sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (→ Möglichkeit des Einbezugs außerschulische Förder- u. Therapiemöglichkeiten).

Daher kann die Schule auf Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapie, Erziehungsberatungsstellen hinweisen.

- **Erziehungsberechtigte:** Unterstützung der Kinder; Absprachen mit den Lehrkräften.
- Enge Zusammenarbeit der Klassenlehrkraft, aller Fachlehrkräfte, der Eltern u. ggf. der Schulpsychologie mit der Lehrkraft, die die Fördermaßnahme durchführt.
- Schulische Förderung und außerschulische Maßnahmen sollten miteinander abgestimmt werden.

1.2.2. Zuständigkeiten in der Sekundarstufe II

Die Zuständigkeiten in der Sekundarstufe II sind wie folgt verteilt:

- **Lehrkraft in der Sekundarstufe I:** Qualitative Analyse der Rechtschreibleistungen basierend auf unterschiedlichen Schreibanlässen + quantitative Analyse aus Basis standardisierter Rechtschreibtests muss durchgehend stattgefunden haben, Rückmeldung an LRS-Koordinatoren/-innen und Stufenleiter/-innen.

- **LRS-Koordinatoren/-innen:** Dokumentation und Förderung muss durchgehend stattgefunden haben und vorliegen; Rücksprache mit Stufenkoordinatoren/-innen.
- **Schulleitung:** genehmigt auf Antrag der Eltern Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I; stellt nach Wunsch der Erziehungsberechtigten einen Antrag bei der Bezirksregierung für einen Nachteilsausgleich in den Abiturprüfungen, spätestens bis nach den Herbstferien.
- **Erziehungsberechtigte:** zusätzliche Testung des Kindes durch außerschulische Stelle (z.B. Arzt); Antrag bei der Schulleitung für Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe II vor Eintritt in die Oberstufe.
- **Bezirksregierung:** genehmigt Nachteilsausgleich in den Abiturprüfungen.

2. Testung durch Hamburger Schreibprobe

Die Hamburger Schreib-Probe (HSP) ist ein Rechtschreibtest, der hilft, das Rechtschreibkönnen und die grundlegenden Rechtschreibstrategien der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen sowie den Lernstand und die Lernentwicklung durch regelmäßige Tests zu erheben und zu dokumentieren. Dabei sind die HSP und ihre Auswertung so konstruiert und angelegt, dass eine Differenzierung im unteren und untersten Leistungsbereich möglich wird. Dadurch eignet sich die HSP zur Bestimmung der Förderbedürftigkeit (LRS-Diagnose).

Neben der Zahl der richtig geschriebenen Wörter, die einer raschen Ermittlung grober Vergleichsergebnisse dient, werden auch die Anzahl der richtigen Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen (Graphemtreffer) in den Schreibungen der vorgegebenen Wörter erhoben, sodass das erreichte Niveau des Rechtschreibkönnens festgestellt werden kann. Anhand sogenannte „Lupenstellen“ wird der Grad der Herausbildung verschiedener Rechtschreibstrategien bestimmt, mit deren Hilfe ein individuelles Profil der Rechtschreibstrategien gewonnen werden kann. Zudem liefern auch die überflüssigen orthografischen Elemente sowie die Oberzeichenfehler Auskunft über den Grad der Beherrschung der grundlegenden Rechtschreibstrategien.

2.1. Rechtschreibstrategien der HSP

Innerhalb der HSP gibt es vier unterschiedliche Rechtschreibstrategien: die alphabetische, die orthografische, die morphematische sowie die wortübergreifende Strategie. Dabei untersuchen die unterschiedlichen Strategien folgende Fähigkeiten:

- Alphabetische Strategie: Fähigkeit, den Lautstrom der Wörter aufzugliedern und mithilfe von Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen schriftlich festzuhalten.
- Orthografische Strategie: Fähigkeit, die einfache Laut-Buchstaben-Zuordnung unter Beachtung bestimmter orthografischer Prinzipien zu Regeln zu modifizieren.
- Morphematische Strategie: Fähigkeit, bei der Herleitung der Schreibung eines Satzes die morphematische Struktur der Wörter zu beachten.
- Wortübergreifende Strategie: Fähigkeit, für die Herleitung der Schreibung eines Wortes und das Setzen des Satzzeichens größere sprachliche Einheiten (Satzteil, ganzer Satz, Textpassage) einzubeziehen.

2.2. Durchführung der HSP

Die HSP wird zu Beginn der fünften Klasse am Deutzer Gymnasium Schaurtestraße als Gruppentest durchgeführt, da alle Schülerinnen und Schüler des fünften Jahrgangs getestet werden. Danach wird der Test nur noch mit den Schülerinnen und Schülern durchgeführt, die an einer zusätzlichen Förderung im vorhergehenden Halbjahr teilgenommen haben.

Dabei sehen das Förderintervall und die genutzten Versionen wie folgt aus:

Klasse 5	Anfang	HSP 4-5
Klasse 5 Klasse 6	} Schuljahresende	HSP 5-6
Klasse 7 Klasse 8		HSP 7-8
Klasse 9 Klasse 10		HSP 9-10

Innerhalb des Tests werden Einzelwörter und Sätze in gewohnter Alltagssprache vorgelesen und die Schülerinnen und Schüler können im eigenen individuellen Tempo schreiben. Insbesondere die Lupenstellen liefern dabei Auskunft über den Grad der Beherrschung der einzelnen Rechtschreibstrategien.

2.3. Auswertung der HSP

Der Test wird mithilfe der Testhefte der HSP durchgeführt und anschließend im Online Portal³ ausgewertet. Dabei ermöglicht die online Auswertung eine effiziente Arbeitsweise und liefert gleichzeitig eine differenzierte Auswertung, die sowohl über Schwierigkeiten in den einzelnen Strategien als auch über die individuelle Fördermaßnahmen informiert. Sowohl der Test als auch die Auswertung werden im Anschluss in der Schülermappe dokumentiert und abgelegt.

Ein Schüler bzw. eine Schülerin weist nach der HSP einen speziellen Förderbedarf auf, wenn er oder sie entweder Rechtschreibleistungen unter dem Mindestniveau oder ein unausgewogenes Strategieprofil aufweist, d.h. es muss eine Differenz von mehr als zehn T-Wert-Punkten zwischen den einzelnen Strategien vorliegen.

3. Fördermaßnahmen

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben zu vermeiden bzw. diese zu verringern oder ganz zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen und bei Bedarf zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen auch von außerschulischen Stellen, erforderlich.

Gelingensbedingungen sind dabei folgende Punkte:

- Abstimmung der Förderung auf individuelle Lernbedingungen,
- möglichst früher Einstieg in die Förderung,
- konsequente und kontinuierliche Förderung,
- Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte u.a.), Informationsaustausch,
- Einbezug der Schülerinnen und Schüler: Ziel und Zweck der Fördermaßnahmen, Rückmeldung über Lernfortschritt.

3.1. Allgemeine Fördermaßnahmen

Im Rahmen der Stundentafel werden nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen allgemeine Fördermaßnahmen durchgeführt.

Als Ziel werden unter anderem der Erwerb von individuell abgestimmten Hilfen für die Behebung von Lernschwierigkeiten und Lernlücken, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

³ www.hsp-plus.de.

dem Unterricht stehen, sowie der Verbleib der Schülerinnen und Schüler in der gewohnten Lerngruppe definiert.

3.2. Zusätzliche Fördermaßnahmen

Unter zusätzlichen Fördermaßnahmen werden schulische Förderkurse verstanden, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden.

Dabei wird die Verhinderung der Entstehung von Lernschwierigkeiten sowie die Behebung dieser verstanden, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden.

Die Förderung sollte so gestaltet werden, dass die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (s. 5. „Nachteilsausgleich“) in dem Umfang, den die Beeinträchtigung zulässt, nach Möglichkeit bis zum Ende der Sekundarstufe I sukzessive reduziert werden können.

In Einzelfällen erfolgt die Förderung unter Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst oder anderen Fachkräften.

3.3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen am Deutzer Gymnasium Schaurtestraße

Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahmen werden nach pädagogischen Gesichtspunkten entschieden. Die Förderkurse sollen kontinuierliche stattfinden.

3.3.1. Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen am Deutzer Gymnasium Schaurtestraße in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- a) der Klassen 5 und 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen.⁴ Hier wird jeweils ein jahrgangsspezifischer Förderkurs eingerichtet.

⁴Vgl. BASS 12-01, Nr. 2.

- b) der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfall kann hier ein jahrgangsübergreifender Förderkurs eingerichtet.

3.3.2. Einrichtung der Förderkurse

Klasse 5:

Erste Testung:

Alle Schülerinnen und Schüler werden kurz nach den Herbstferien durch die Deutsch-Fachkräfte mithilfe der HSP 4-5 getestet. Zusätzlich stellen die Kollegen und Kolleginnen, die das Fach Deutsch unterrichten, nach den in Nr. 3.3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.

In einer vor der Zeugniskonferenz zum Halbjahrswechsel stattfindenden LRS-Konferenz melden die Deutsch Fachkollegen/-innen sowie die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen ihre Beobachtungen bezüglich der Lese- und Rechtschreibkompetenzen der Schülerinnen und Schüler an die LRS-Koordination zurück. Darauf basierend wird beschlossen, welche Schülerinnen und Schüler der Klassenkonferenz für die Teilnahme an einem zusätzlichen Förderkurs vorgeschlagen werden.

Auf der Klassenkonferenz, die während der Zeugniskonferenz stattfindet, werden die Schülerinnen und Schüler für den Förderkurs sowie ein möglicher Nachteilsausgleich festgelegt. Daraufhin stellt die LRS-Koordination einen Antrag an die Schulleitung zur Errichtung eines Förderkurses sowie zur Genehmigung der Teilnahme der einzelnen Schüler und Schülerinnen und des beschlossenen Nachteilsausgleichs.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.⁵

Zweite Testung:

Am Ende der fünften Klasse werden die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Halbjahr an einem zusätzlichen Förderkurs teilgenommen haben, erneut getestet, dieses Mal mit der HSP 5-6. Auch diese Ergebnisse werden erneut mit den Eindrücken der Fachkollegen und –kolleginnen sowie der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen verglichen und besprochen. Daraufhin wird abermals auf der Zeugniskonferenz festgelegt, welche Schülerinnen und Schüler im kommenden Schuljahr an einer zusätzlichen Fördermaßnahme teilnehmen.

⁵ Die Festlegung, Antragsstellung und Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt in jedem Schuljahr in jeder Klasse.

Klasse 6-10:

Am Schuljahrsende werden die Schülerinnen und Schüler, die an einem zusätzlichen - Förderkurs teilgenommen haben, erneut mit der HSP 5-6 (6. Klasse), HSP 7-8 (7. Und 8. Klasse) oder HSP 9-10 (9. und 10. Klasse) getestet. Auf dieser Grundlage und den verschiedenen Schreibanlässen insbesondere in Deutsch tauschen sich die LRS-Koordinatoren/-innen mit den jeweiligen Fachkollegen/-innen und Klassenlehrern/-innen auf der Zeugniskonferenz aus, inwiefern eine weitere zusätzliche Fördermaßnahme und ein Nachteilsausgleich im nächsten Schuljahr sinnvoll sind. Auch dieser Beschluss wird im Folgenden auf der Konferenz und abschließend von der Schulleitung beschlossen und genehmigt.

Sollte ein Fachkollege bzw. eine Fachkollegin bereits zum Halbjahr äußern, dass ein Schüler bzw. eine Schülerin keine zusätzliche Förderung und den Nachteilsausgleich bedarf, wird dies in Absprache mit der LRS-Koordination und der Schulleitung gegebenenfalls auf einer zusätzlichen Klassenkonferenz beschlossen.

3.3.3. Gruppengröße und Förderungsdauer

Die Förderkurse umfassen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler. Ab der 7. Klasse können auch jahrgangsübergreifende Kurse eingerichtet werden.

Die Förderkurse werden für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet und umfassen in der Regel eine Wochenstunde.

3.3.4. Fördermittel

Innerhalb der Förderkurse in der fünften und sechsten Klasse soll insbesondere ein Basis- und sukzessive ein Aufbautraining der Lese- und Rechtschreibkompetenzen erfolgen. Neben unterschiedlichen Leseübungen greift das Deutzer Gymnasium Schaurtestraße innerhalb dieser Jahrgangsstufen auf die Hefte „Ich kann richtig schreiben 5/6“ vom Verlag für pädagogische Medien, welche von den Erziehungsberechtigten im Eigenanteil angeschafft werden, sowie auf das Basis- bzw. Aufbautraining „Individuelle Förderung bei LRS“ von Schöningh zurück.

In den höheren Jahrgangsstufen entscheidet der bzw. die unterrichtende Fachkollege bzw. – kollegin, inwiefern die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler innerhalb des Förderkurses noch im Basis- oder Aufbautraining oder darüber hinausgehend gestärkt werden müssen und stellt entsprechendes Material zur Verfügung.

3.4. Außerschulische Maßnahmen

Außerschulische Maßnahmen können für einzelne Schülerinnen und Schüler sinnvoll sein und werden den Erziehungsberechtigten durch die Lehrkraft und/oder der LRS-Koordination empfohlen, wenn sie die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben.

Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

4. Leistungsfeststellung und –beurteilung

Sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Schülerinnen und Schüler mit LRS die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und –beurteilung.

4.1. Leistungsfeststellung und –beurteilung in der Sekundarstufe I

Folgende Möglichkeiten können in Anlehnung an den LRS-Erlass angewandt werden, werden jedoch auf den Zeugniskonferenzen individuell für den oder die Schüler/-in beschlossen:

Die Lehrkraft kann:

- bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen
 - eine andere Aufgabe stellen,
 - mehr Zeit einräumen,
 - von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt oder
 - Aufgabenstellungen sowie Material größer kopieren und/oder eine LRS-freundliche Schriftart verwenden⁶.
- in den Fremdsprachen Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbringen lassen,
- bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach die Rechtschreibleistungen nicht mit einfließen lassen,
- bei der Bildung der Note im Fach Deutsch den Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend gewichten.

⁶ Link für LRS-freundliche Schriftart: <https://opendyslexic.org/>.

Dabei sollten die schriftlichen und mündlichen Leistungen unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstands mit pädagogischer Würdigung von Anstrengungen und Lernfortschritten eingeordnet werden.

Bei der Bildung der Zeugnisnote im Fach Deutsch ist der Anteil der Rechtschreibung zurückhaltend zu gewichten. Auch bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht ausschlaggebend sein.

4.2. Leistungsfeststellung und –beurteilung in der Sekundarstufe II

In Anlehnung an die APO-GOST sind bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase.⁷

Es kann lediglich auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung mehr Zeit bei Klausuren eingeräumt werden, im Abitur muss dies von der Bezirksregierung genehmigt werden.

5. Nachteilsausgleich

Mögliche Nachteilsausgleiche sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch pädagogisch sinnvolle Maßnahmen entlasten. Dabei ist das Ziel, die Benachteiligung zu kompensieren („Ausgleich“), die durch die jeweiligen Schwierigkeiten entstehen. Ein Nachteilsausgleich sollte sich immer konkret an den individuellen Schwierigkeiten der Schüler und Schülerinnen orientieren und kann verschiedene Maßnahmen umfassen. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene verbietet sich daher ebenso wie eine nicht auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen aus einem Katalog von Möglichkeiten zur Gewährung eines konkreten Nachteilsausgleichs.

⁷ Vgl. § 3 Abs. 2 APO GOST.

5.1. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I

Wie bereits in Punkt 1.2. „Diagnostik“ angeführt, kann aus vorhandenen Gutachten und Attesten kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden, da die fachlich-pädagogische Einschätzung der Schule entscheidend ist.

5.1.1. Bewilligung Nachteilsausgleich

Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Erziehungsberechtigten über den ggf. zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin in Form eines formlosen Antrags zur Entscheidung vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten werden daraufhin durch die LRS-Koordination oder die Klassenlehrer und –lehrerinnen über den Entscheid informiert.

Die Festlegung eines Nachteilsausgleich durch die Klassenkonferenz und der Genehmigung durch die Schulleitung ist für einen definierten Zeitraum **verbindlich** und muss von **allen Lehrkräften** berücksichtigt werden. Eine jährliche Überprüfung durch die Schule findet statt.

Es wird kein Nachteilsausgleich ohne Förderung genehmigt. Sämtliche Fördermaßnahmen und Genehmigungen von Nachteilsausgleichen müssen dokumentiert werden.

5.1.2. Mögliche Nachteilsausgleiche

Folgende Beispiele für einen Nachteilsausgleich können realisiert werden:

- möglicherweise Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei Klassenarbeiten; muss für jeden Einzelfall bestimmt und klar definiert werden,
- möglicherweise Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln
möglicherweise Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen, möglicherweise Verwendung größerer Kopien und/oder LRS freundlichen Schriftart
- möglicherweise Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen,
- möglicherweise Absehen von der Benotung der Rechtschreibleistung in schriftlichen Leistungsüberprüfungen.

5.2. Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe II

Wie bereits in Punkt 1.2. „Diagnostik“ angeführt, bedarf es ein ärztliches Attest sowie eine durchgehende Dokumentation und Förderung in der Sekundarstufe I zur Gewährung eines Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II.

5.2.1. Bewilligung Nachteilsausgleich

Die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung **vor** Eintritt in die Oberstufe. Die Voraussetzung zur Genehmigung dieses Nachteilsausgleichs sind zum einen ein ärztliches Attest und zum anderen eine bereits stattgefundene schulische Förderung mit Dokumentation in der Sekundarstufe I.

Die Antragsstellung für einen Nachteilsausgleich im Abitur muss bei der Schulleitung durch die Erziehungsberechtigten vorgenommen werden, die diesen Antrag bis nach den Herbstferien (**30. November**) des den Abiturprüfungen vorausgehenden Jahres an die Bezirksregierung weiterleitet.⁸ Die Anträge sind an die Dezernentinnen und Dezernenten zu richten, die in der jeweiligen Bezirksregierung für die Gymnasiale Oberstufe zuständig sind. Sie beziehen im Genehmigungsverfahren die Expertise weiterer Dezernentinnen und Dezernenten zur Entscheidungsfindung mit ein. Diese entscheiden schließlich über den Nachteilsausgleich. Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung des beantragten Nachteilsausgleiches ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche sowie der Fördermaßnahmen für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler.

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres erhalten die Schulen durch die jeweilige Bezirksregierung die Rückmeldung zu ihren Anträgen.

5.2.2. Mögliche Nachteilsausgleiche

Folgende Beispiele für einen Nachteilsausgleich können realisiert werden:

- möglicherweise Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei Klausuren; muss für jeden Einzelfall bestimmt und klar definiert werden

⁸ Den Antrag findet man unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/43/nachteilsausgleich/index.html.

- möglicherweise Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln
möglicherweise Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen, möglicherweise
Verwendung größerer Kopien und/oder LRS freundlichen Schriftart
- möglicherweise Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen.

Jedoch ist das Aussetzen der Benotung der sprachlichen Darstellungsleistung nicht möglich (siehe Leistungsfeststellung und –beurteilung in der Sekundarstufe II). Ein Nachteilsausgleich beschränkt sich daher in der Regel auf eine Zeitzugabe.

In den Abiturprüfungen können folgende Nachteilsausgleiche gewährt werden:

- bei Rechtschreibschwäche: möglicherweise 15 Minuten Korrekturzeit nach Abschluss der inhaltlichen Arbeit
- bei geringem Lesetempo aufgrund einer erheblichen Leseschwäche: möglicherweise Verlängerung der Auswahl

6. Quellen

- May, Peter (2013). HSP+ 1-10. Manual/Handbuch. Diagnose orthografischer Kompetenz. Stuttgart, Ernst Klett Verlag GmbH.
- <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Foerderung/IndividuelleFoerderung/Praesentation-LRS.pdf>, abgerufen am 3.07.2019.
- <https://bass.schul-welt.de/280.htm>, abgerufen am 3.07.2019.
- https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf, abgerufen am 3.07.2019.
- https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/43/nachteilsausgleich/index.html, abgerufen am 3.07.2019.